7431/J
vom 27.10.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Gernot Darmann
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Vollzug des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes in Wien**

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz ist seit 1. Oktober 2017 in Kraft und untersagt die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden, wenn diese dadurch nicht mehr erkennbar sind.

Aus Wien werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Personen mit vollständig verhülltem Gesicht im öffentlichen Raum auftreten. Dabei geht es nicht nur um den klassischen Niqab, sondern auch um Kombinationen aus Kopfbedeckung, Tuch, Gesichtsmaske und sonstigen Kleidungsstücken, durch die faktisch nur noch die Augen sichtbar bleiben.

Ein geltendes Bundesgesetz darf nicht bloß auf dem Papier bestehen, sondern muss auch tatsächlich vollzogen werden. Gerade in einem Rechtsstaat muss klar sein, dass Gesetze für alle gelten. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Vollzug des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes in Wien aus politischer, religiöser oder kultureller Rücksichtnahme nur halbherzig oder uneinheitlich erfolgt.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Wie viele Amtshandlungen nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz wurden in Wien seit 1. Jänner 2020 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
2. Wie viele Organstrafverfügungen bzw. Anzeigen nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz wurden in Wien seit 1. Jänner 2020 erstattet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
3. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz wurden in Wien seit 1. Jänner 2020 eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 a. Wie viele dieser Verwaltungsstrafverfahren endeten mit einer rechtskräftigen Bestrafung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 b. Wie viele dieser Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
4. Wie viele Meldungen von Bürgern betreffend mögliche Übertretungen des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes gingen seit 1. Jänner 2020 bei der Landespolizeidirektion Wien bzw. über den Polizeinotruf 133 ein? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
5. Gibt es innerhalb der Landespolizeidirektion Wien interne Vorgaben, Dienstanweisungen oder Handlungsleitfäden zum Vollzug des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes?
 a. Wenn ja, welchen wesentlichen Inhalt haben diese Vorgaben?
 b. Wenn nein, weshalb bestehen keine spezifischen Vorgaben für den Vollzug dieses Bundesgesetzes in Wien?

6. Gibt es für Bedienstete des Polizeinotrufs 133 konkrete Vorgaben, wie mit Bürgerhinweisen auf mögliche Übertretungen des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes umzugehen ist?
7. Wird sichergestellt, dass solche Hinweise nicht als bloße Glaubens- oder Kulturfrage behandelt werden, sondern als mögliche Verwaltungsübertretung nach einem geltenden Bundesgesetz?
8. Wird bei der Vollziehung des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes in Wien auch geprüft, ob eine vollständige Verhüllung der Gesichtszüge durch die Kombination mehrerer Kleidungsstücke oder Gegenstände entsteht?
9. Gibt es klare Vorgaben, wie Polizeiorgane zwischen zulässigen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen und einer faktischen vollständigen Gesichtsverhüllung unterscheiden sollen?
10. Gab es seit 1. Jänner 2020 Schulungen, Informationen oder Weisungen an Polizeibeamte in Wien zum Vollzug des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes?
 a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
 b. Wenn nein, weshalb nicht?
11. Gibt es Schwerpunktkontrollen oder sonstige gezielte Maßnahmen der Landespolizeidirektion Wien zur Durchsetzung des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes?
 a. Wenn ja, wann fanden diese statt?
 b. Wenn nein, weshalb nicht?
12. Ist aus Sicht des Ressorts gewährleistet, dass das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Wien einheitlich, konsequent und wirksam vollzogen wird?
 a. Wenn ja, worauf stützt sich diese Einschätzung?
 b. Wenn nein, welche Maßnahmen werden gesetzt, um den Vollzug dieses Bundesgesetzes in Wien sicherzustellen?



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-27T15:39:38+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	